

WAS TUN, WENN ICH FESTGEHALTEN WERDE?

1. Ich verlange ausdrücklich einen Verteidiger

Auch die Strafprozessordnung ist erneuert worden! Wenn die vorgeworfene Straftat eine Pflichtverteidigung zur Folge hat, habe ich jetzt auch schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt einen Rechtsanspruch.

Habe ich Anspruch auf einen Pflichtverteidiger?

Das weiß man im Zweifel nicht! Daher sieht die neue Strafprozessordnung (StPO) vor, dass *vor* der Entscheidung über die Bestellung eines Pflichtverteidigers *nicht vernommen* werden soll. So kann ich zumindest Zeit gewinnen. Kurz: Ohne Anwalt/Pflichtverteidiger - keine Vernehmung!

2. KEINE ANGABEN ZUR SACHE!

Das soll der Anwalt entscheiden.

3. Nimm den Perso mit!

Das aktuelle Polizeirecht sieht erhebliche Eingriffe in Freiheitsrecht vor. So kann aufgrund fehlender Identitätsfeststellung ein festhalten bis zu 7 Tage angeordnet werden (§ 38 PolG NRW). Auf das Mitführen von Identitätsdokumenten ist daher dringend zu achten!

WAS TUN BEI EINER HAUSDURCHSUCHUNG?

Was tun bei einer Hausdurchsuchung?

1. Ruhe bewahren - freundlich bleiben

Keine Anhaltspunkte für eine sogenannte Verdunkelungsgefahr bieten! Sonst droht U-Haft!

Die Hausdurchsuchung dient unter anderem der Auffindung und Sicherung der Beweismittel (§102 StPO) und kann sowohl in den Räumlichkeiten des Verdächtigen (§102 StPO) als auch eines Dritten (§103 StPO) stattfinden, also auch wenn eine Verbindung zu einem Verdächtigen besteht. Also auch „wenn ich nichts gemacht habe“ kann bei mir durchsucht werden.

2. Haben sie einen Durchsuchungsbeschluss? Darf ich den mal sehen?

Kann auch ohne einen richterlichen Beschluss durchsucht werden?

Ja, bei *Gefahr im Verzug*, wenn also das Erreichen eines Richters nicht mehr abgewartet werden

3. Keine Angaben zur Sache.

Insbesondere wenn die eigenen Räume durchsucht werden neigt man schnell dazu, Angaben zu machen. Das sollte unbedingt vermieden werden. Auf diese Aussagen kann sich ein späteres Urteil auch gut stützen. Insbesondere bei Spontanaussagen sind gefährlich!

4. Rechtsanwalt dazu holen.

Man sollte versuchen einen Rechtsanwalt dazuholen. Man sollte weiter die Beamten darum bitten, bis zum Eintreffen des Anwalts mit der Durchsuchung zu warten (darauf besteht kein Anspruch, wird aber oft gemacht!!)

5. Gemäßigte Kooperation.

Eine *Mitwirkungspflicht* besteht nicht. Im Zweifel keine Angaben machen und die Maßnahme erdulden. Unterlagen, die ohnehin gefunden werden herausgeben. Auf keinen Fall den Eindruck erwecken, dass ich Beweismittel vernichte. Dann droht U-Haft!!

6. Widersprechen-Ich bin nicht einverstanden!

Auch wenn ich Dokumente „freiwillig“ herausgebe, sollte ich dabei der Sicherstellung widersprechen und niemals das Einverständnis zur Sicherstellung oder Durchsuchung geben.

Höflich aber bestimmt sagen: Ich erdulde jede Maßnahme, bin aber nicht damit einverstanden und widerspreche sowohl der Durchsuchung als auch der jeweiligen Sicherstellung. Darauf achten, dass der Widerspruch aufgeschrieben wird. Alles was ich mit Einverständnis herausgebe kann auch verwertet werden!

7. Alle Dokumente die mitgenommen werden, kopiere ich und zeige diese meinem Anwalt.

8. Wenn Dokumente sichergestellt werden, auf eine Versiegelung bestehen und das auch protokollieren (Das wird oft von den Beamten nicht gemacht - bestehe darauf!).

9. Bei der Durchsuchung dabei sein - das darfst du auch!

POLIZEI GESETZ NRW

Tipps und Infos

Herausgeber:

JESNRW.de

Text: RA Johannes Palm & Theresa Greiwe
Design: Theresa Greiwe

§§12, 39 Identitätsfeststellung/Durchsuchung von Personen

Die Polizei kann die Identität einer Person feststellen,

1. zur Abwehr einer Gefahr,
2. wenn sie sich an einem Ort aufhält, von dem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
 - a) dort Personen Straftaten von erheblicher Bedeutung verabreden, vorbereiten oder verüben,
 - b) sich dort Personen treffen, die gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften verstoßen,
 - c) sich dort gesuchte Straftäter verbergen.

Nach wie vor ist dies auch möglich bei einem „Zustand der die freie Willensbestimmung ausschließt“ (Intoxikation, Psychose etc.) und bei der Vermutung, dass Sachen, die sichergestellt werden dürfen, bei sich geführt werden (z.B. Betäubungsmittel) (siehe §§39/40 PolG NRW).

§12a „strategische Fahndung“

Das bezeichnet die Durchsuchung von Personen und Sachen an von der Polizei bestimmten „gefährlichen Orten“: Hier können Personen, nur aufgrund des Aufenthaltes an diesem Ort, angehalten und durchsucht werden! Zuvor war dies von bestimmten Merkmalen einer Person abhängig, also bei einer Fahndung, aber auch bei „Hilflosigkeit und Zustand, der freie Willensbestimmung ausschließt“ (z.B. Intoxikation, Psychosen; siehe §39 PolG NRW).

§ 15a Überwachung öffentlicher Plätze

Dabei liegen Plätze im Fokus, „[...] wo wiederholt Straftaten begangen wurden oder dieses durch die Beschaffenheit des Ortes begünstigt werden, wo Straftaten von erheblicher Bedeutung verabredet, vorbereitet und begangen werden“.

Das bedeutet u.a. auch bandenmäßige Kriminalität und somit auch Drogenhandel. Die Polizei muss jedoch unverzüglich (z.B. in Form einer Streife) eingreifen können und der Livestream muss gesichtet werden.

§20c Datenerhebung durch Überwachung der Telekommunikation (TKÜ-Quellen)

Zuvor gab es die Telefonüberwachung. Jetzt gibt es auch Zugriff auf verschlüsselte Messengerdienste (sog. TKÜ-Quellen). Das betrifft Messengerdienste wie Whatsapp, Facebookmessenger, Telegram, aber auch SMS und E-Mail-Nachrichten. Gegebenenfalls können Nachrichten von Seiten der Polizei auch verändert werden, diese müssen aber später wieder rückgängig gemacht werden (§20c, Abs. 3, Nr. 2, PolG NRW). Um Daten zu sammeln gibt es einen „Staatstrojaner“, welcher sich auf dem jeweiligen Gerät einnistet und die Daten unbemerkt weitergibt. Grundsätzlich geht dies nur mit einem richterlichem Entschluss (Ausnahmen nur bei Gefahr im Verzug). Die sogenannten „Berufsgeheimnisträger“ (Anwälte, Geistliche, Ärzte) dürfen dabei nach wie vor nicht überwacht werden.

Wann wird sie angewendet?

- z.B. bei Gefahr für Leib und Leben einer Person, Bildung einer terroristischen Vereinigung (§129a), bandenmäßiger Kriminalität (auch Drogendelikte, min. 3 Personen) und Kriegsverbrechen
- oder bei der Annahme, solcher Art Nachrichten von einer anderen Person zu empfangen
- oder wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht rechtfertigen, das eine auf dies zutreffende Person das Telekommunikationsgerät oder Endgerät benutzen wird

Was betrifft das konkret?

- Telefonate
- Mails
- Messengerkommunikation (Whatsapp, Telegram, SMS etc.)

Dabei dürfen auch Veränderungen vorgenommen werden, diese müssen aber später wieder rückgängig gemacht werden (§20c, Abs. 3, Nr.2, PolG). Die Maßnahme ist jedoch unzulässig, wenn die Erkenntnisse maßgeblich aus dem Kernbereich privater Lebensführung kommen. Diese dürfen nicht verwendet werden. Dauer der Maßnahme: 3 Monate, eine Verlängerung um drei Monate ist jedoch möglich (§20c, Abs. 6, PolG NRW).

§34b Aufenthalts- und Kontaktverbot

Die Polizei kann Aufenthaltsgebote und Aufenthaltsverbote, sowie Kontaktverbote bis zu 3 Monaten (eine Verlängerung um 3 weitere Monate ist möglich) aussprechen. Hierfür muss ein richterlicher Beschluss eingeholt werden. Ist dieser nicht bis spätestens 3 Tage nach Erlass des Verbotes eingeholt, tritt es außer Kraft. Bei Nichteinhaltung dieser Ver- und Gebote droht eine Freiheitsstrafe von bis zu zwei Jahren (§34d PolG).

§35 "Polizeigewahrsam"

Er kann nicht nur angewendet werden, wenn es unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern, sondern auch zum Schutz der Person an Leib und Leben wenn diese sich "[...] in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet".

Dies gilt also auch bei Intoxikation/Psychosen/sonstigen Erregungszuständen. Auch kann er angewendet werden, um einen Platzverweis durchzusetzen und um eine „drohende Gefahr“ abzuwenden, also z.B. wenn es konkrete Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Straftat in naher Zukunft begangen werden wird, auch wenn noch nichts geschehen ist.

Zur „Verhinderung unmittelbar bevorstehender Straftaten“ ist ein Gewahrsam von bis zu 14 Tagen möglich (mit 14-tägiger Verlängerungsoption). Dabei besteht die Möglichkeit eines Anwaltsbeistandes – den sollte man dringend nutzen!

Verweigerung der Identitätsauskunft (siehe §12 PolG NRW)

Bei der Verweigerung der Identitätsauskunft ist ein Gewahrsam von 12 Stunden ohne richterlichen Beschluss möglich, durch das Gericht kann der Gewahrsam jedoch (bis zu 7 Tagen) verlängert werden (§§12 Abs. 2; 36; 38 PolG NRW). Um den Polizeigewahrsam durchzusetzen sind jetzt mit ärztlicher Stellungnahme und mit Richtervorbehalt (der im Zweifel nachzureichen ist) auch Fixierungen möglich (§37a PolG) – Fesselungen sind nach wie vor möglich (§62).

WAS TUN BEI EINER KONTROLLE?

1. Deeskalierend auftreten (Schnell kommt es zu Anzeigen wegen Widerstandshandlungen)
Ausweisdokumente mitnehmen! (Neu geregelt sind sehr scharfe und lange andauernde Möglichkeiten zur Identitätsfeststellung, unter anderem Haft. Dem kann man einfach vorbeugen.)
2. Abgrenzung Polizeirecht/Strafrecht: KEINE ANGABEN ZUR SACHE!
Im Strafrecht ist es immer klug, keine Angaben zur Sache zu machen. Im Zweifel kann man nicht nachvollziehen auf welcher Grundlage gerade eine Maßnahme stattfindet.
3. Selber Fragen stellen: Was wird mir vorgeworfen? Aus welchem Grund möchten Sie meine Tasche durchsuchen? Welche Rechtsgrundlage hat Ihre Maßnahme?
4. Nicht einwilligen --- aber widersprechen!
Auf die Frage: Darf ich Ihre Tasche durchsuchen?
Der Beamte sollte wissen ob er das darf. Hier wird nach einer Einwilligung gefragt. Die Frage spricht dafür, dass er das nicht darf und deshalb um Erlaubnis bittet!!!) Daher deutlich (aber höflich) antworten: Ich möchte nicht, dass Sie meine Tasche durchsuchen.
5. Darf ich das schriftlich haben?
Für alles was nachher rechtlich geltend gemacht werden soll, habe ich Nachweisschwierigkeiten. Daher wenn möglich schriftliche Bestätigungen der Maßnahme erwirken, also auch, wenn die Tasche durchsucht wurde.
6. Erst lesen, dann unterschreiben!
Alles was ich unterschreibe, muss ich genau gelesen haben. Im Zweifel unterschreibe ich nichts und gebe nur meine Personalien an.
7. Informieren: Gibt es in der Stadt sog. „Gefährliche Orte“ (§12, Abs. 1, Nr.1, PolG NRW), an denen ich leichter durchsucht werden kann? Die ersten Gerichte sagen, auch hier brauche ich eine konkrete Gefahr. Daher gilt es auch an solchen Orten nach dem Grund der Maßnahme zu fragen.
8. Ich sollte immer davon ausgehen, dass alles was ich über das Mobiltelefon sage und Schreibe mitgelesen werden kann. Skepsis ist bei unerwarteten Nachrichten Dritter geboten. Die Polizei hat im aktuellen Polizeirecht umfassende Möglichkeiten zur Nachrichten- und Telefonüberwachung.